

## Gesundheitsreform 2010

- Wegfall der Drei-Jahres-Regelung:
  - o Mit dem GKV-Finanzierungsgesetz wird die alte Rechtslage wieder eingeführt, wie sie vor der letzten Gesundheitsreform im Jahre 2007 galt:
    - Angestellte werden mit Ablauf des Jahres versicherungsfrei, in welchem ihr Gehalt die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt und voraussichtlich auch im Folgejahr oberhalb dieser Grenze liegen wird.
  - o Da diese Neuregelung bereits am 31. Dezember 2010 in Kraft tritt, scheiden mit Wirkung zum 1. Januar 2011 auch solche Arbeitnehmer aus der Versicherungspflicht aus, deren Gehalt die Verdienstgrenze erstmalig im Jahr 2010 überschritten hat. Die maßgebliche Jahresarbeitsentgeltgrenze liegt im Jahr 2010 bei 49.950 Euro (2011: 49.500 Euro).
  - o Beispiel:
    - Ein Angestellter bezieht von Januar bis November 2010 ein regelmäßiges Jahresgehalt in Höhe von 45.000,00 Euro, verdient also innerhalb des vorgeannten Zeitraums 41.250,00 Euro. Ab Dezember 2010 erhöht sich sein regelmäßiges Jahresgehalt auf 50.100,00 Euro. Er erhält somit im Dezember 2010 ein Gehalt in Höhe von 4.175,00 Euro.
    - Im Jahr 2010 liegt der Gesamtverdienst bei 45.425,00 Euro, demnach unterhalb der für 2010 maßgeblichen Jahresarbeitsentgeltgrenze in Höhe von 49.950,00 Euro.
    - Da allerdings ab Dezember 2010 ein regelmäßiges Jahresgehalt oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze bezogen wird und dies auch im nächsten Jahr voraussichtlich der Fall sein wird, besteht bereits ab dem 1. Januar 2011 Versicherungsfreiheit und damit verbunden ein Wechselrecht in die Private Krankenversicherung.

## Gesundheitsreform 2010

- Zurechenbare Gehaltsbestandteile:
  - Auch nach der neuen Rechtslage gilt, dass nur regelmäßige Gehaltsbestandteile, also beispielsweise neben dem Grundgehalt auch regelmäßige Zahlungen von Weihnachts- und Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen oder regelmäßig gezahlte Zulagen berücksichtigungsfähig sind.
  - Bonuszahlungen oder einmalige Sonderzahlungen sind nicht auf die Jahresarbeitsentgeltgrenze anzurechnen.